

**Sozialgericht Neuruppin**

Az.: S 18 AS 139/11 ER



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

gegen

Landkreis Uckermark  
Jobcenter Uckermark,  
vertreten durch den Landrat,  
Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau,  
Gz.: 0350.Ga.161262

- Antragsgegner -

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin am 23. Februar 2011 durch den Richter Junck ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

**Gründe:**

Der Antragsteller begehrt die Gewährung höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09.02.2010 (Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09).

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Gericht kann nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG – eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist der Fall, wenn das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes nach summarischer Prüfung überwiegend wahrscheinlich ist.

Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn nach summarischer Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und er deshalb im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren Erfolg haben würde. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage des Antragstellers unzumutbar erscheinen lässt, ihn zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwer wiegenden Gründen nötig erscheint. Dazu müssen Tatsachen vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sein, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht.

Gemessen an diesen Maßstäben ist ein Anordnungsgrund vorliegend nicht gegeben. Der Antragssteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Angelegenheit für ihn dringlich ist.

Der Antragssteller begehrt die Gewährung einer höheren Regelleistung. Er stellt dessen vorläufige Höhe dabei ins Ermessen des Gerichts, beantragt jedoch Leistungen für Ernährung einschließlich nicht-alkoholischer Getränke in Höhe von 241,11 Euro pro Monat. Er beruft sich zur Begründung auf die Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2011 (a.a.O.). Danach sei die bisherige Berechnung des Existenzminimums für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber bis spätestens zum 31.12.2010 eine Neuregelung aufgegeben worden. Dem sei der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Eine vorläufige Regelung sei daher dringend geboten.

Dem Antragsteller wurden mit Bescheid vom 11.08.2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 07.01.2011 für den Zeitraum bis zum 28.02.2011 Leistungen nach dem SGB II bewilligt. Bei der Leistungsberechnung wurde eine Regelleistung in Höhe von 359

Euro berücksichtigt (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB II i. V. m. der Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2010 vom 07.06.2010 (BGBl. I S.820)). Über den Fortzahlungsantrag für den Zeitraum ab dem 01.03.2011 ist bisher noch nicht entschieden.

Angesichts der Leistungsbewilligung durch den Beklagten bis Ende Februar 2011 und der anstehenden Leistungsbewilligung für den Zeitraum ab März 2011 kann die Kammer eine Eilbedürftigkeit nicht erkennen. Es ist weder ersichtlich noch vom Antragssteller vorgetragen worden, dass die bisherige Regelleistung in Höhe von 359 Euro für dessen notwendige Bedarfe nicht (mehr) ausreicht. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass für den Antragssteller – der bereits seit Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II bezieht – durch die unterlassene Neuregelung durch den Gesetzgeber nun mehr seit dem 01.01.2011 eine solche Notlage entstanden ist, dass eine vorläufige (verfassungsgemäße) Regelung erforderlich ist. Entsprechendes hat der Antragssteller – trotz Rückfrage der Kammer – auch nicht vorgebracht.

Dass sich der Antragssteller mithilfe der derzeitigen Regelleistung nicht ausreichend ernähren kann, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Dabei kann es dahin stehen, ob der Antragssteller einen monatlichen Grundbedarf in Höhe von 241,11 Euro für Lebensmittel hat. Denn auch diese Summe könnte er – jedenfalls vorläufig – aus der bisherigen Regelleistung bestreiten.

Die Kammer weist zudem darauf hin, dass auch das BVerfG in seinem Urteil vom 09.02.2010 (a.a.O.) die bisherige Regelleistung als nicht für evident unzureichend angesehen hat. Das BVerfG geht davon aus, dass jedenfalls der existentielle Grundbedarf hieraus bestritten werden kann. Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an. Der Antragssteller hat keine Umstände vorgetragen, die auf Gegenteiliges hindeuten würden.

Hinzu kommt, dass die dem Gesetzgeber aufgegebenen Neuregelung der Regelleistung in Kürze ergehen dürfte. Nach aktuellen Presseberichten haben Anfang dieser Woche Vertreter von Bund und Ländern eine (grundsätzliche) Einigung über die Reform des SGB II erzielt (vgl. z. B. den Bericht „Der Hartz-IV-Kompromiss“ auf [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de), [www.tagesschau.de/inland/hartz272.html](http://www.tagesschau.de/inland/hartz272.html)). Hierzu gehört auch die Höhe der „neuen“ Regelleistung. Danach ist vorgesehen, dass die Regelleistung in einem ersten Schritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 um fünf auf 364 Euro im Monat angehoben wird. In einem zweiten Schritt soll sie zum 01.01.2012 um weitere drei Euro steigen (zusätzlich zu der ohnehin anstehenden, regulären jährlichen Anpassung aufgrund der Preis- und

Lohnentwicklung). Bund und Länder sind bestrebt, dass die Neuregelung bereits an diesem Freitag von Bundestag und Länderkammer verabschiedet wird (vgl. z. B. [www.tagesschau.de/inland/hartziv202.html](http://www.tagesschau.de/inland/hartziv202.html)). Angesichts dessen ist es dem Antragssteller zuzumuten, die Zeit bis zur endgültigen Neuregelung abzuwarten.

Dabei kann auch dahin gestellt bleiben, ob die angedachte Neuregelung den Vorgaben des BVerfG zur Ermittlung der Regelleistung entsprechen wird. Die Prüfung der Verfassungsgemäßheit der „neuen“ Regelleistung kann schon aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit regelmäßig in einem Eilverfahren nicht in ausreichendem Maße erfolgen. Sie bleibt daher den – sicherlich zahlreich erfolgenden – Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Das Rechtsmittel der Einstweiligen Anordnung dient auch nicht dazu, das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs (also die Frage, welche Leistungen in welcher Höhe zustehen) losgelöst vom Anordnungsgrund (also der Eilbedürftigkeit) zu prüfen. Hierfür ist das Hauptsacheverfahren vorrangig, dessen Abwarten dem Hilfebedürftigen bei fehlender Dringlichkeit zumutbar ist. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen – wie vorliegend – eine allgemein klärungsbedürftige Rechtsfrage im Raum steht. Ob dem Antragssteller ein Anordnungsanspruch zur Seite steht, kann daher angesichts des oben Gesagten dahinstehen.

Eine Vorlage an das BVerfG sieht die Kammer ebenfalls nicht als geboten an. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechte des Antragsstellers nur durch eine solche gewahrt werden können. Auch eine weitgehende Vorwegnahme der Hauptsache ist vorliegend nicht gegeben (siehe Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 86b Rz. 39).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Verfahrens.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss kann von dem Antragssteller mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim

Sozialgericht Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4 a  
16816 Neuruppin,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg,  
Försterweg 2 - 6  
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Art und Weise, in der elektronische Dokumente bei dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einzureichen sind, bestimmt sich nach § 65 a SGG und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II, S. 558) in der Fassung vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II, S. 425). Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter dem Internetauftritt des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ([www.lsg.berlin.brandenburg.de](http://www.lsg.berlin.brandenburg.de)) und unter der Internetadresse [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 18. Kammer

Ausgefertigt

*Pr. H.*

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

